

# Das Lehrberufs-ABC

## Prüfungsordnung für den Lehrberuf Drogist/-in

BGBl. II Nr. 142/2011 28. April 2011

### GLIEDERUNG

Die Lehrabschlussprüfung gliedert sich in eine theoretische und in eine praktische Prüfung.

Die theoretische Prüfung umfasst die Gegenstände Fachtheorie und betriebswirtschaftliche Grundlagen.

Die theoretische Prüfung entfällt, wenn der Prüfungskandidat die letzte Klasse der fachlichen Berufsschule positiv absolviert hat oder den erfolgreichen Abschluss einer die Lehrzeit ersetzenden berufsbildenden mittleren oder höheren Schule nachgewiesen hat.

Die praktische Prüfung umfasst die Gegenstände Wirtschaft und Administration, Pharmakologie und Pharmakognosie (Arzneimittel- und Drogenkunde), Chemikalienkunde und Toxikologie, Gesundheit, Ernährung und Hygiene sowie Drogistenpraxis.

Der Prüfungskandidat hat bei der praktischen Prüfung eine Drogensammlung von 40 Drogen und ein Herbar mit 30 Heilpflanzen vorzulegen.

### Theoretische Prüfung

#### Allgemeine Bestimmungen

Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich vor der praktischen Prüfung abzuhalten.

Die theoretische Prüfung hat schriftlich (handschriftlich oder am PC) zu erfolgen.

Die Aufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Sie sind den Prüfungskandidaten anlässlich der Aufgabenstellung getrennt zu erläutern.

Die schriftlichen Arbeiten des Prüfungskandidaten sind entsprechend zu kennzeichnen.

#### Fachtheorie

Die Prüfung hat Aufgaben aus folgenden Bereichen zu umfassen:

1. Grundlagen der Chemie und Chemikalienkunde,
2. Gesundheits- und Ernährungslehre,
3. Rechtliche Grundlagen.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten ausgeführt werden können. Die Prüfung ist nach 75 Minuten zu beenden.

#### Betriebswirtschaftliche Grundlagen

Die Prüfung hat Aufgaben aus folgenden Bereichen zu umfassen:

1. Wirtschaftsrechnen,
2. Kaufvertrag (ordnungsgemäße und vertragswidrige Erfüllung),
3. Marketing.

Die Verwendung von Rechenbehelfen und Formeln ist zulässig.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten ausgeführt werden können. Die Prüfung ist nach 75 Minuten zu beenden.

# Das Lehrberufs-ABC

## Prüfungsordnung für den Lehrberuf Drogist/-in

BGBl. II Nr. 142/2011 28. April 2011

### Praktische Prüfung

#### Wirtschaft und Administration

Die Prüfung umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Sie ist mit einer Note zu bewerten.

Der schriftliche Teil umfasst die Erledigung wirtschaftsbezogener Arbeiten. Dabei hat die Prüfungskommission unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlussprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis eine Prüfung zu stellen, die folgende Bereiche zu umfassen hat:

1. Warenbeschaffung (z.B.: Bedarfsermittlung, Bestellung, Zahlungsverkehr mit Lieferanten etc.),
2. Rechnungslegung,
3. Vertragswidrige Erfüllung eines Kaufvertrages (Reklamation einer Lieferung oder Rechnung etc.),
4. Mischungsrechnung.

Der schriftliche Teil ist so zu konzipieren, dass die Aufgaben in 60 Minuten durchgeführt werden können. Die Prüfung ist nach 75 Minuten zu beenden.

Der mündliche Teil ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen. Ausgangspunkt der Prüfung ist die schriftliche Arbeit. Verschiedene, mit dieser in Zusammenhang stehende wirtschaftsbezogene Aufgabenstellungen sind im Prüfungsgespräch praxisorientiert zu behandeln.

Der mündliche Teil hat für jeden Prüfungskandidaten zumindest zehn Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 20 Minuten zu beenden.

#### Pharmakologie und Pharmakognosie (Arzneimittel- und Drogenkunde)

Die Prüfung umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Sie ist mit einer Note zu bewerten.

Der schriftliche Teil hat sich auf die Beschreibung von vier Arzneimitteln und/oder Drogen hinsichtlich der Definition, Zubereitung, Anwendung, Wirkung und Abgabe zu erstrecken.

Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlussprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis die schriftliche Prüfung so zu konzipieren, dass sie in 60 Minuten ausgearbeitet werden kann. Sie ist nach 90 Minuten zu beenden.

Der mündliche Teil ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen und hat sich ausgehend von der schriftlichen Arbeit auf die praktische Auswertung von verschiedenen mit dieser Arbeit zusammenhängenden Fragen in Bezug auf die Information und Beratung von Kunden über Anwendung, Wirkung und Verwendung von Arzneimitteln und Drogen, auf die einschlägige lateinische und internationale Nomenklatur und auf die Kennzeichnungs- und Abgabevorschriften (Etikettierung) zu erstrecken.

Die mündliche Prüfung hat für jeden Prüfungskandidaten zumindest zehn Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 20 Minuten zu beenden.

# Das Lehrberufs-ABC

## Prüfungsordnung für den Lehrberuf

### Drogist/-in

BGBl. II Nr. 142/2011 28. April 2011

#### **Chemikalienkunde und Toxikologie**

Die Prüfung umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Sie ist mit einer Note zu bewerten.

Der schriftliche Teil hat sich auf die Beschreibung von vier Chemikalien und/oder Giften, gefährlichen oder giftigen Stoffen hinsichtlich der produktspezifischen Rechtsvorschriften, Definition Kennzeichnung und Abgabe zu erstrecken.

Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlussprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis die schriftliche Prüfung so zu konzipieren, dass sie in 60 Minuten ausgearbeitet werden kann. Sie ist nach 90 Minuten zu beenden.

Der mündliche Teil ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen und hat sich ausgehend von der schriftlichen Arbeit auf die praktische Auswertung von verschiedenen mit dieser Arbeit zusammenhängenden Fragen in Bezug auf die Information und Beratung von Kunden/innen über Anwendung, Wirkung und Verwendung von Chemikalien, Giften, gefährlichen und giftigen Stoffen, auf die einschlägige lateinische und internationale Nomenklatur und auf die Kennzeichnungs- und Abgabevorschriften (Etikettierung) zu erstrecken.

Die mündliche Prüfung hat für jeden Prüfungskandidaten zumindest zehn Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 20 Minuten zu beenden.

#### **Gesundheit, Ernährung und Hygiene**

Die Prüfung hat mündlich vor der gesamten Prüfungskommission zu erfolgen.

Sie hat sich in Form eines simulierten Verkaufs- und Beratungsgesprächs auf die Information und Beratung von Kunden/innen über Waren zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit, über diätetische Lebensmittel und Präparate und über Waren zur Körperpflege und Hygiene zu erstrecken, wobei folgende Gebiete einzuschließen sind:

1. Qualitäts- und verwendungsbezogene Kenntnis über diese Waren,
2. Verkaufsabwicklung,
3. Anbahnung von Zusatzverkäufen,
4. Behandlung von Reklamationen.

Bei der Gestaltung der Prüfung durch die Prüfungskommission ist auf den Zweck der Lehrabschlussprüfung, die Anforderungen der Berufspraxis und das Tätigkeitsgebiet des Lehrbetriebes Bedacht zu nehmen.

Die Prüfung hat für jeden Prüfungskandidaten zumindest 15 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 30 Minuten zu beenden.

#### **Drogistenpraxis**

Die Prüfung hat mündlich vor der gesamten Prüfungskommission zu erfolgen.

Bei der Gestaltung der Prüfung durch die Prüfungskommission ist auf den Zweck der Lehrabschlussprüfung, die Anforderungen der Berufspraxis und das Tätigkeitsgebiet des Lehrbetriebes Bedacht zu nehmen. Die Prüfung hat sich auf folgende Gebiete zu erstrecken:

1. Werbung,
2. Verkaufsförderung,
3. Warenpräsentation.

# Das Lehrberufs-ABC

## Prüfungsordnung für den Lehrberuf Drogist/-in

BGBl. II Nr. 142/2011 28. April 2011

Die Prüfung hat für jeden Prüfungskandidaten zumindest 15 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 20 Minuten zu beenden.

### Wiederholungsprüfung

Die Lehrabschlussprüfung kann wiederholt werden.

Bei der Wiederholung der Prüfung sind nur die mit „nicht genügend“ bewerteten Prüfungsgegenstände zu prüfen.

### Eingeschränkte Zusatzprüfung

Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Pharmazeutisch-kaufmännische Assistenz kann gemäß § 27 Abs. 2 des BAG eine eingeschränkte Zusatzprüfung im Lehrberuf Drogist/in abgelegt werden. Diese erstreckt sich auf die Gegenstände Wirtschaft und Administration und Drogistenpraxis. Für die Durchführung der eingeschränkten Zusatzprüfung gelten die Bestimmungen der Lehrabschlussprüfung gem. §§ 8, 12 und 13.

### Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 2011 in Kraft.

Die Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Drogist, BGBl. Nr. 377/1990, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 177/2005 sowie die Prüfungsordnung für den Lehrberuf Drogist, BGBl. Nr. 321/1991, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 187/2007, treten unbeschadet Abs. 3 mit Ablauf des 31. Mai 2011 außer Kraft.

Lehrlinge, die am 31. Mai 2011 im Lehrberuf Drogist ausgebildet werden, können gemäß den in Abs. 2 angeführten Ausbildungsvorschriften bis zum Ende der vereinbarten Lehrzeit weiter ausgebildet werden und können bis ein Jahr nach Ablauf der vereinbarten Lehrzeit zur Lehrabschlussprüfung gemäß der in Abs. 2 angeführten Prüfungsordnung antreten.

Die Lehrzeiten, die im Lehrberuf Drogist gemäß den in Abs. 2 angeführten Ausbildungsvorschriften zurückgelegt wurden, sind auf die Lehrzeit im Lehrberuf Drogist/in gemäß dieser Verordnung voll anzurechnen.

Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung in den Lehrberufen Drogist oder Drogist/in kann gemäß § 27 Abs. 2 BAG eine eingeschränkte Zusatzprüfung im Lehrberuf Pharmazeutisch-kaufmännische Assistenz abgelegt werden. Diese erstreckt sich auf die Gegenstände „Geschäftsfall in der Apotheke, Chemie, Physik und Labortechnik sowie Verkaufspraxis in der Apotheke.“